

Anlage

Richtlinie
zur
Förderung der Tagespflege
in der Stadt Cottbus

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Tagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde.

Tagespflege dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Eine Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 6 Grundgesetz

§§ 1, 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) KJHG in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1088) in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1088).

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311).

§ 1 Abs. 3 KitaG

Rechtsanspruch:

„... Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden.“

§ 2 Abs. 2 KitaG

Für die Tagespflege gelten §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 3, §§ 9, 13, 19 und 22 KitaG sinngemäß.

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV vom 22.01.2001).

Diese Verordnung regelt insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung) vom 25.06.2003.

3. Grundsätze

Für Kinder der Stadt Cottbus im Alter von null bis zwei Jahren werden nach Prüfung des Rechtsanspruches Plätze in Tagespflegestellen zur Betreuung angeboten.

Die Planung und Vermittlung von Tagespflegestellen, ebenso wie die Verpflichtung entsprechende Tagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf die Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet an-

erkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes (§ 18 Abs. 1 KitaG vom 01.07.2000).

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des KitaG erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein (§ 4 TagpflegEV).

4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

Das Jugendamt stellt die Eignung der Tagespflegeperson in schriftlicher Form fest.

Für die persönliche Eignung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abgabe eines Bewerbungsbogens für die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Jugendamt/Abt. Kita/Tagespflege
- Vorlage
 - eines polizeilichen Führungszeugnisses, (findet die Tagespflege im eignen Haus/ Wohnung statt, ist ein polizeiliches Führungszeugnis von jeder im Haushalt volljährigen Person vorzulegen)
 - eines ärztlichen Attestes,
 - eines Gesundheitszeugnisses (ab 01.01.2001 Belehrung durch das Gesundheitsamt), aus dem hervorgeht, dass gegen die Aufnahme einer Tagespflegearbeit keine Bedenken bestehen sowie
 - den Nachweis für einen Erste Hilfe Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern;
- Wahrnehmung eines umfassenden informativen Gespräches zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, und der sich bewerbenden Tagespflegeperson
- Informationsbesuch von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zur Bewertung der Geeignetheit der Räume, in denen die Tagespflege angeboten werden soll
- Realisierung der Abschlüsse notwendiger Versicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, ggf. freiwillige Krankenversicherung) durch die Tagespflegeperson

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, stellt sicher, dass die Vorbereitungsmaßnahmen zur Qualifizierung laut der Anlagen A und B der TagpflegEV angeboten werden.

Die Tagespflege ist geeignet, wenn durch sie die Betreuung, Erziehung, Bildung und Versorgung gewährleistet und auf das Wohl des Kindes gerichtet ist.

Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes, zur weiteren fachlichen Qualifizierung, an einer mindestens 104 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilnehmen.

Will die Tagespflegeperson mehr als drei Kinder betreuen, erteilt das Jugendamt nach Prüfung der Voraussetzungen die Pflegeerlaubnis.

5. Pflegeerlaubnis

Bei Betreuungsverhältnissen mit vier und fünf Kindern ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 KJHG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Die Kriterien, nach denen diese Pflegeerlaubnis erteilt wird, unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der Eignungsfeststellung.

Es wird allerdings der größeren Zahl der zu betreuenden Kinder Rechnung getragen. Unabhängig von der Öffnungszeiten der Tagespflegestelle soll die Betreuungszeit der Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.

Entzug der Bestätigung als Tagespflegeperson

Erweist sich die Tagespflegeperson als ungeeignet, darf eine Vermittlung nicht stattfinden. Stellt sich im Laufe der Betreuung von Kindern in Tagespflege heraus, dass die Tagespflegeperson nicht geeignet ist, zieht dies die Einstellung der Leistung gemäß § 23 Abs. 3 KJHG nach sich. Die Bestätigung als Tagespflegeperson wird entzogen.

6. Erforderlichkeit und Gesichtspunkte für die Vermittlung von Tagespflege

Die Erforderlichkeit von Tagespflege ist vor dem Hintergrund § 1 KitaG darauf zu bewerten, ob und in welchem Umfang das Kind einen bedingten Rechtsanspruch hat.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt der Stadt Cottbus, prüft nach erfolgter Antragstellung durch die Personenberechtigten den Bedarf von Tagespflege im Einzelfall und erteilt dazu einen Bescheid.

Die Antragsteller/Personenberechtigten haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, zur Bedarfsprüfung die entsprechenden Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nachdem die Prüfung des Rechtsanspruches und die Bescheiderteilung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, erfolgt sind, hilft dieser bei der Vermittlung einer Tagespflegestelle/Kita.

7. Berechnung der Vergütung für Tagespflegepersonen

7.1. Finanzieller Rahmen für die Ermittlung der Kosten für Tagespflege

Bezug nehmend auf die „Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus“ von 2001 werden die Aufwandsentschädigungen für die Tagespflegepersonen um 7% gesteigert. Diese Erhöhung ist auf Grund der steigenden Betriebskosten der letzten Jahre erforderlich.

Materielle Aufwendungen sind Aufwendungen für Ernährung, Verbrauchsmaterial, Telefon und Betriebskosten (Miete, Heizung, Strom, Reinigung).

7.2. Ermittlung der Pauschalsätze für Tagespflege

7.2.1. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Pauschalsatzermittlung je Betreuungsangebot:					
100%	=	6	Stunden	=	346€
105%	=	6 – 8	Stunden	=	364€
110%	=	8 – 10	Stunden	=	381€

Die prozentuale Steigerung ergibt sich aus der verlängerten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in Übereinstimmung mit der Kita-Gebührensatzung.

7.2.2. Tagespflege im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z.B. Kita)

100%	=	6	Stunden	=	292€
105%	=	6 – 8	Stunden	=	309€
110%	=	8 – 10	Stunden	=	327€

7.2.3. Die Pauschalsätze (siehe 7.2.1) reduzieren sich bei einer Betreuung im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z.B. Kita), weil

- in den Räumen der Kita bereits eine institutionelle Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, an den Träger erfolgt;
- die Personensorgeberechtigten für die Miet- und Betriebskosten in ihrem eigenen Haushalt aufkommen.

7.3. Zahlungsbedingungen

7.3.1. Vergütung bei Aufnahme in die Tagespflege

Die ermittelten Tagespflegekosten werden monatlich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Zahlungen erfolgen mit der Fälligkeit des 15. des laufenden Monats und unterliegen dem vorliegenden Betreuungsvertrag.

Die Aufwandsentschädigung wird im Antragsmonat anteilig ab dem Aufnahmedatum des Tagespflegekindes berechnet. Hierbei bleibt die materielle Aufwendung unberührt.

8. Kostenheranziehung

Wird Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson geleistet, so werden die Personenberechtigten gemäß § 91 Abs. 2 KJHG zu den Kosten in Form von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, herangezogen.

Die Personensorgeberechtigten handeln mit der Tagespflegeperson die Kosten für die Versorgung mit Mittagessen aus.

Sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson zur Übereinstimmung über die Betreuung des Kindes gekommen, wird der Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, abgeschlossen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, erhebt nach Prüfung der Einkommensverhältnisse für die Betreuung des Kindes in Tagespflege je nach Umfang der Betreuungszeit, einen Elternbeitrag laut der „Satzung über die Erhebung von Gebühren in den kommunalen Kitas/Tagespflege“.

9. Urlaub, Krankheit und Vertretung der Tagespflegeperson

Der jährliche Anspruch auf Urlaub beträgt 20 Arbeitstage.

Im Kalenderjahr werden 15 Krankheitstage der Tagespflegeperson vergütet.

Der Leistungsverpflichtete, die Stadt Cottbus, sorgt im Krankheitsfall der Tagespflegeperson für Ersatz.

10. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und Mitteilungspflicht der Leistungsberechtigten

Der Betreuungsvertrag weist die Eltern/Personensorgeberechtigten darauf hin, dass sie jede Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen haben. Eine erneute Prüfung des Rechtsanspruches zur Betreuung in einer Kita/Tagespflegestelle muss daraufhin erfolgen.

11. Versicherungsfragen

- Tagespflegepersonen, die öffentlich vermittelt bis zu fünf Kinder betreuen, können sich beim Ehepartner Familien versichern.
- Alleinstehende Tagespflegepersonen können bei der AOK oder einer Ersatzkrankenkasse eine freiwillige Krankenversicherung erlangen.
- Empfänger von Arbeitslosengeld/-hilfe sind krankenversichert.
- Tagespflegepersonen sind nicht rentenversicherungspflichtig, können sich aber freiwillig versichern.
- Für Schäden, die an dem Tagespflegekind oder der Tagespflegeperson entstehen und Schäden, die das Kind oder die Tagespflegeperson anrichtet, sind gemäß § 18 KitaG Regelungen zu treffen.
- Für Tagespflegepersonen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt hat, besteht Versicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA der Länder Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, K.- Wolf-Str. 91/92, 13055 Berlin).
- Haftpflichtansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hat.
- Die Eltern schließen für ihre Kinder eine Unfallversicherung ab.

12. Inkrafttreten

Diese „Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus“ tritt am 01.01.2005 in Kraft. Damit tritt die „Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus“ vom 27.06.2001 außer Kraft.